



# Satzung

## der Internationalen Muslimischen Studierendenunion Aachen

Stand: 01/2020

IMSU e.V. | VR 827  
Internationale Muslimische Studierendenunion Aachen  
Professor-Pirlet Straße 20, 52074 Aachen  
imsu@rwth-aachen.de  
IBAN: 3905 0000 0016 0135 00, BIC: AACSD33  
Institut: Sparkasse Aachen

## **§ 1 NAME**

Die im Jahr 1958 gegründete Internationale Muslimische Studierendenunion Aachen (IMSU) hat ihren Sitz in Aachen.

## **§ 2 ZIELE DER UNION**

Die Union bezweckt ausschließlich und unmittelbar

- a. eine Interessenvertretung für muslimische Studierende an den Hochschulen Aachens. Die Interessenvertretung trägt den sozialen, kulturellen und religiösen Interessen sowie Bedürfnissen der Studierenden Rechnung.
- b. den Aufbau, die Erhaltung und die Förderung des Austausches und Dialoges mit anderen Hochschul- und Religionsgruppen sowie sonstigen Institutionen.
- c. die Pflege der internationalen Verständigung.
- d. eine bestmögliche Zusammenführung der internationalen muslimischen Studierenden.

## **§ 3 DIE ORGANISATION DER UNION / MITGLIEDSCHAFT**

3.1 Die Union besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in: a. ordentliche Mitglieder. b. außerordentliche Mitglieder.

3.2 Ordentliche Mitglieder der Union können alle studierende Muslime sowie alle muslimischen Personen werden, die sich im Rahmen der Ziele der IMSU engagieren wollen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.

3.3 Personen, die nicht dem Islam angehören, aber die Ziele der Union zu fördern gewillt sind, können auf Antrag, über den der Vorstand der Union entscheiden wird, als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

3.4 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Mitglieder fallen unter § 3.1 b

## **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN**

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung der Vereinigung und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft. Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränkte Stimmrechte und können zu allen Ämtern gewählt werden.

## **§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt a. durch Austritt. b. durch Streichen (siehe § 6). c. durch Ausschluss. d. durch den Tod.

Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Mitglieder, die den Zwecken der Union zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich. Gegen den Beschluss des Ausschlusses ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde zulässig. Mit dem Austritt, der Streichung aufgrund von Nichtzahlung der Beiträge (siehe § 6) oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an der Union und deren Vermögen. Sämtliches in Händen befindliches Vereinigungsvermögen ist zurückzugeben.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Jedes Mitglied ist verpflichtet einen monatlichen Beitrag von mindestens drei Euro zu zahlen. Mitgliedern kann auf ihren Antrag hin durch den Vorstand die Zahlung gestundet oder erlassen werden. Bei Zahlungsrückständen von zwei Quartalen kann die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich die Vereinigung alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehält.

## **§ 7 ORGANE DER VEREINIGUNG**

Die Organe der Vereinigung sind: a. Die Vollversammlung. b. Der Vorstand.

## **§ 8 DER VORSTAND**

8.1 Der Vorstand besteht regelhaft aus folgenden Personen: a. Vorsitzende/r. b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r. c. Kassenwart/in. d. zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder.

In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Fehlen geeigneter Kandidat/innen für die Wahl, kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vollversammlung auf die Personen a. bis c. oder auf die Personen a. bis c. und nur eine Person aus d. reduziert werden. Der Vorstand muss hierzu während der Vollversammlung einen Antrag stellen, der von einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder befürwortet werden muss.

### **8.2 Die Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre in der Vollversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Rücktrittes des/der Vorsitzenden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen amtierende/n Leiter/in. Die Vollversammlung soll innerhalb von drei Monaten

eine/n neue/n Vorsitzende/n wählen. Bei Rücktritt eines anderen Vorstandmitgliedes ernennt der Vorstand eine/n Nachfolger/in, die/der bei der nächsten Vollversammlung bestätigt werden muss. Bei Rücktritt von zwei oder mehr Mitgliedern des Vorstandes a. bis c. soll die Vollversammlung innerhalb von drei Monaten einen anderen Vorstand wählen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Personen des Vorstandes werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Dabei ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese nach bis zu zwei Wahlgängen nicht erreicht, ist, bei mehr als zwei Kandidat/innen, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen mit den meisten Stimmen zulässig.

### 8.3 Befugnisse des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r, vertreten die Vereinigung. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinigungsvermögens.

## **§ 9 DIE VOLLVERSAMMLUNG**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung statt.

Der Termin muss drei Wochen zuvor allen Mitgliedern durch ein Einladungsschreiben, welcher die Tagesordnung enthält, schriftlich (per E-Mail) bekannt gegeben werden. Anträge zur Vollversammlung sind schriftlich so zu stellen, dass sie dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher vorliegen.

Die Vollversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu leiten. Ein/e Protokollführer/in ist vom Vorstand zu benennen.

Wurde die Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins, der Änderung der Satzung oder der Ausschließung von Mitgliedern ist indes die Anwesenheit von Zweidrittel der Mitglieder erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung einberufen.

Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll zu errichten, welches von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Vollversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle ausschließlich gemeinnützigen islamischen Vereinen oder Institutionen zu.